

AfD-Fraktion

nachrichtlich: SPD-Fraktion

CDU-Fraktion

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gruppe DIE LINKE./Piratenpartei

WFO-LKR-Fraktion

FDP-Fraktion

Dezernatsleitungen

01

02

50

Förderung zum Erwerb des Führerscheins durch das Jobcenter Oldenbrg

Sehr geehrter Herr Brederlow,

aufgrund Ihrer Anfrage vom 28.05.2018 habe ich die Geschäftsführerin des Jobcenters Oldenburg, Frau Giss, gebeten, Ihre Fragen zu beantworten. Das Jobcenter hat uns freundlicherweise die folgende Beantwortung zugesandt.

1. Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können gem. § 44 Sozialgesetzbuch III (SGBIII) aus dem Vermittlungsbudget bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

Über § 16 Abs. 1 SGB II ist die Förderung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) aus dem Vermittlungsbudget möglich. Mit dem Vermittlungsbudget wird

ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem bei verschiedenen Problemlagen im Einzelfall Hilfestellungen gewährt werden können.

Dabei steht nicht mehr die Frage im Vordergrund, welche Leistungen beantragt werden können, sondern ob und welche Unterstützung zur Überwindung von Integrationshemmnissen erforderlich ist. Damit werden einerseits die zielgerichtete und bedarfsorientierte Überwindung von unterschiedlichen Hemmnissen ermöglicht und andererseits die Leistungen auf die notwendigen Sachverhalte beschränkt.

Der Einsatz der Leistungen aus dem Vermittlungsbudget setzt dabei hohe Anforderungen an das Verantwortungsbewusstsein der Integrationsfachkräfte, die ihr Ermessen pflichtgemäß ausüben müssen. Die Ermessensentscheidung gegenüber dem Kunden trifft in der Regel die Integrationsfachkraft. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget wird ausschließlich als Zuschuss gewährt.

Die notwendigen Leistungen gem. § 44 SGB III werden vor Gewährung in einer Eingliederungsvereinbarung verbindlich festgelegt. Soweit die notwendigen Leistungen in einer Eingliederungsvereinbarung dokumentiert sind, ist eine weitere Antragstellung nicht erforderlich. Der Vollständigkeit und Prüffähigkeit halber sollen die formalen Antragsunterlagen dennoch genutzt werden. Andernfalls kann eine Förderung nur erbracht werden, wenn sie jeweils vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden ist. Das leistungsbegründende Ereignis ist das tatsächliche Entstehen der Kosten, spätestens jedoch der Tag der Beschäftigungsaufnahme. Alle Entscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Entscheidungsbegründende Unterlagen (Nachweise, Originalquittungen etc.) sind den Antragsunterlagen beizufügen.

Im Rahmen des Vermittlungsbudgets ist im Jobcenter Oldenburg auch eine Förderung zum Erwerb des Führerscheins Klasse B möglich, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Hierfür hat das Jobcenter Oldenburg folgende Regelung getroffen:

- Wenn die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Fahrrad/ Motorroller (zeitlich oder geographisch) zum Erreichen des Arbeitsplatzes nicht möglich ist, kann der Erwerb eines Führerscheins Klasse B gefördert werden.
- Erstattungsfähig sind die Kosten bis zur Höhe des wirtschaftlichsten Angebotes (Angemessenheit).
- Es sind mind. drei Vergleichsangebote voneinander unabhängiger Anbieter vorzulegen.
- Die Kosten werden auf Nachweis erstattet. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Fahrschule, Straßenverkehrsbehörde und die Prüforganisationen.
- Grundsätzlich sollte der Führerschein innerhalb von 6 Monaten erworben werden.
- Für die Jahre 2015 und 2016 und bis 31.03.2017 wurde das wirtschaftlichste günstigste Angebot gefördert.
- Seit dem 01.04.2018 gibt es eine maximale Fördergrenze in Höhe von 2000,- Euro.

2./3. 2015

62 Förderfälle, durchschnittliche Bewilligungssumme: 1914,42 €, 1 Fall abgelehnt, keine Teilablehnungen.

2016

51 Förderfälle, durchschnittliche Bewilligungssumme: 1923,82 €, kein Fall abgelehnt, keine Tei­lablehnungen.

2017

70 Förderfälle, durchschnittliche Bewilligungssumme: 1707,42 €, 5 Fälle abgelehnt, 3 Tei­lablehnungen.

Die Ablehnungen erfolgten aufgrund verspäteter Antragsstellung und/oder fehlender Mitwirkung bzw. Notwendigkeit

Mit freundlichem Gruß

J ü r g e n K r o g m a n n